

BFH: Abfindung trotz Teilzahlungen ermäßigt zu besteuern

Sachverhalt

Das Arbeitsverhältnis des Klägers wurde im Jahr 2010 durch einen Aufhebungsvertrag zum 30.09.2010 beendet. Im Rahmen des Aufhebungsvertrags wurde dem Kläger eine Abfindung in Höhe von EUR 104.800,00 sowie eine Tarifabfindung in Höhe von EUR 10.200,00 zugesagt. Die Tarifabfindung wurde im Jahr 2010, die Abfindung im Jahr 2011 ausgezahlt. Der Kläger beantragte im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2011, die Abfindung dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen.

Im Rahmen des Steuerbescheids unterwarf das Finanzamt die Abfindung jedoch dem tariflichen Steuersatz. Gegen diese Auffassung legte der Kläger erfolglos Einspruch ein. Das Finanzgericht hat darauf der Auffassung des Klägers stattgegeben. Eine ermäßigte Besteuerung komme zwar grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Auszahlung in Teilbeträgen erfolgt. In diesem Fall sei aber die ermäßigte Besteuerung sachgerecht, da die Tarifabfindung als geringfügig anzusehen sei. Gegen diese Entscheidung legte die Finanzverwaltung Revision ein.

Entscheidung

Der BFH stellte in seinem Urteil fest, dass die Revision der Finanzverwaltung unbegründet ist und der Auffassung des Finanzgerichts zu folgen sei.

Außerordentliche Einkünfte, z. B. Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einnahmen (Abfindungen), sind grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 EStG mit einem ermäßigten Steuersatz zu versteuern. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die Entschädigung in einem Veranlagungszeitraum zufließt und eine Steigerung des Steuersatzes bewirkt. Eine Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen stehe daher der ermäßigten Besteuerung grundsätzlich entgegen, da die Teilauszahlungen bereits zu einer Progressionsmilderung führen.

Eine Teilauszahlung kann jedoch unschädlich sein, wenn anderenfalls der Zweck der ermäßigten Besteuerung verfehlt werden würde. Sofern keine besonderen Gründe für die Teilleistung vorliegen, kommt es rein auf die Höhe dieser an. Eine Teilauszahlung ist daher nicht schädlich, wenn sich die Teilbeträge eindeutig als Haupt- und Nebenleistung darstellen lassen und die Nebenleistung geringfügig ist. Das Vorliegen der Geringfügigkeit ist jeweils anhand des konkreten Sachverhalts zu prüfen.

Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH kann die Nebenleistung noch als geringfügig angesehen werden, wenn sie nicht mehr als 10 % der Hauptleistung beträgt. Dies war hier gegeben. Ergänzend hat der BFH festgestellt, dass die Höhe der Nebenleistung geringer ist als die Steuerentlastung durch die ermäßigte Besteuerung der Hauptleistung. Nach Auffassung des BFH würde die Versagung der ermäßigten Besteuerung der Hauptleistung in solchen Fällen zu einer fehlerhaften Besteuerung führen.

Betroffene Norm

§ 34 Abs. 1 Satz 1 EStG

Vorinstanz

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2014, 10 K 2655/13

Fundstelle

BFH, Urteil vom 13.10.2015 - IX R 46/14

Weitere Beiträge zum Thema

[BFH: Abfindungszahlung über mehrere Veranlagungszeiträume](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.